



Satzung

Satzung der sozial-konservativen Umweltpartei (SKU-Sz)

www.sku-partei.de

Fassung vom 4. Mai 2019

Teil I.

Satzung

Präambel

Diese Satzung ist die Grundlage der sozial-konservativen Umweltpartei.

Beschlossen durch den Gründungsparteitag der Partei DIE MITTE am 26. April 2017 in Xanten.
Geändert durch den außerordentlichen Parteitag am 10. Mai 2018 in Xanten, wonach die Partei fortan als sozial-konservative Umweltpartei auftritt.

Geändert und neugefasst durch den außerordentlichen Parteitag am 4. Dezember 2018 in Xanten.
Zuletzt geändert und neugefasst durch den 2. Ordentlichen Parteitag der sozial-konservativen Umweltpartei am 4. Mai 2019 in Xanten.

§ 1

(1) Die sozial-konservative Umweltpartei (im Folgenden SKU genannt) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. ² Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. ³ Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die SKU entschieden ab.

(2) Die Bundespartei führt den Namen sozial-konservative Umweltpartei und die Kurzbezeichnung SKU.

(3) Der Sitz der SKU ist Xanten in Nordrhein-Westfalen.

(4) Die Tätigkeit der SKU erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Parteizweck

(1) Die Partei bezweckt die Teilnahme an Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zur Verbreitung und politischen Durchsetzung ihres demokratischen, am Grundgesetz orientierten Gedankenguts.

(2) Im Übrigen sind ihre Ziele im Parteiprogramm schriftlich niedergeschrieben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der SKU werden. ² Die Aufnahme von Ausländern ist unter Beachtung von § 2 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, möglich.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes.

(3) Er braucht die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft nicht zu begründen. ² Mitglieder be-

kennen sich zu den Grundsätzen des Programms und erkennen die Satzung an.

(4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder Vereinigung ist nicht möglich.

(5) Personen, welche Organisationen angehören, die entgegen geltendem Recht bestehen, oder welche infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder der SKU sein.

(6) Der Austritt kommt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand des Bundesverbandes zustande. ² Mitglieder sind jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. ³ Bei Tod oder Eintritt in eine andere Partei endet die Mitgliedschaft.

(7) Jedes Mitglied hat einen vom Bundesverband erstellten Mitgliedsantrag mit persönlichen Daten auszufüllen und ihn via Post oder persönlich abzugeben. ² Der Bundesverband entscheidet über die Aufnahme.

(8) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. ² Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der sozial-konservativen Umweltpartei in der Fassung vom 4. Dezember 2018, die zuletzt durch Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen der Bundespartei geändert worden ist.

(9) Verliert ein Mitglied ohne deutschen Wohnsitz die deutsche Staatsbürgerschaft oder gibt ein Mitglied ohne deutsche Staatsbürgerschaft den deutschen Wohnsitz auf, entscheidet der Bundesvorstand, ob die Mitgliedschaft endet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung innerhalb der Partei in schriftlichen oder mündlichen Beiträgen und bei Wahlvorschlägen frei zu äußern und an Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied dieses Recht per Gesetz besitzt. ² Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

(3) Mitgliedsrechte können durch Ordnungsmaßnahmen eingeschränkt werden. ² Jedes Mitglied, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann sich in Parteiorganen oder als Kandidat (wenn er das jeweilige passive Wahlrecht qua Gesetz besitzt) zu Wahlen aufstellen lassen.

(4) Die Mitglieder arbeiten in der Partei ehrenamtlich; der Vorstand kann sich nachweisbare Aufwendungen, die sich ihm im Rahmen seiner Tätigkeit im Vorstand ergeben, in angemessenem Umfang erstatten lassen. ² Für die Mitglieder der Partei besteht die Pflicht, sich aktiv an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen, die Satzung anzuerkennen und das Parteiprogramm nach außen zu vertreten.

(5) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Partei vornimmt, haften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Parteivermögen.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur dann erfolgen, wenn es vorsätzlich

a. gegen die Satzung oder die von der Partei beschlossene Ordnung, Vorgehensweise und Sprach-

regelung verstößt,

- b. gegen die im Parteiprogramm und in Thesenpapieren festgelegten Grundsätze der Partei verstößt oder
- c. der Partei Schaden zufügt.

(7) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4a Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder das Parteiprogramm und fügt der Partei Schaden zu, so kann ein Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands eine oder mehrere der folgenden Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

- a. Verwarnung,
- b. Rüge,
- c. Verweis,
- d. zeitweise Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern,
- e. Enthebung von Parteiämtern,
- f. Geldbuße,
- g. Ausschluss.

(2) Für die Gebietsverbände gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Schiedsgericht kann auf dem Wege einer einstweiligen Anordnung ein Mitglied zeitweise ausschließen, wenn dies geboten erscheint. ² Seine Mitgliedschaftsrechte ruhen dann, bis die Entscheidung rechtskräftig wird oder die einstweilige Anordnung zurückgenommen wird.

(4) In besonders schweren Fällen, wenn das Verfahren nach Absatz 3 zu langsam ist, darf der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Maßnahme nach Absatz 3 aussprechen, die umgehend durch ein Schiedsgericht zu kontrollieren ist.

(5) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 3 sind dem Mitglied umgehend nach der Entscheidung durch das Schiedsgericht zuzustellen und zu begründen.

(6) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a und b kann regelmäßig auch der Vorstand aussprechen. ² Die Entscheidung ist dem Mitglied umgehend mitzuteilen.

§ 4b Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband gegen die Satzung oder das Parteiprogramm oder fügt der Partei Schaden zu, so kann der Bundesvorstand gegen den Gebietsverband eine oder mehrere der folgenden Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a. Verwarnung,
- b. Rüge,
- c. Verweis,
- d. Amtsenthebung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- e. Geldbuße,
- f. Ausschluss.

² Der Gebietsverband kann die Entscheidung durch ein Schiedsgericht prüfen lassen.

(2) Ein Verstoß nach Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn der Gebietsverband gegen seine eigene Satzung oder sein eigenes Parteiprogramm oder gegen Satzung oder Parteiprogramm eines übergeordneten Gebietsverbands verstößt.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände können durch Beschluss eines Parteitags außer Kraft gesetzt werden.

(4) Werden Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben, so führt der Bundesvorstand die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Vorstands fort. ² Bei Ausschluss aus der Partei verliert dieser das Recht, den Namen der Partei zu führen.

§ 5 Gliederung

(1) Die SKU organisiert sich in folgenden Gliederungen:

- a. Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,
- b. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet einer Gemeinde oder Stadt,
- c. Auslandsorganisationen (AO) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates,
- d. Hochschulgruppen (HSG) mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

(2) Ortsverbände, in deren Tätigkeitsgebiet mindestens zwanzigtausend Einwohner gemeldet sind, führen die Bezeichnung Stadtverband.

(3) Bei Gebietsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich. ² Über die Zusammenlegung entscheidet der Landesverband, bei Landesverbänden der Bundesverband.

(4) Der Landesverband kann abweichende Regelungen über die Strukturierung der Gebietsverbände seines Tätigkeitsgebiets erlassen. ² Diese Regelungen sind in der Satzung zu verankern.

(5) Die Ortsverbände organisieren sich selbstständig auf Kreis- und Bezirksebene.

(6) Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen. ² Ausnahmen von Satz 1 sind durch den Bundesverband zu genehmigen.

(7) Landesverbände sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. ² Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband. ³ Der Landesverband kann von Satz 2 abweichende Regelungen erlassen.

(8) Landesverbände und Gebietsverbände führen die Kurzbezeichnung „SKU“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates. ² Hochschulgruppen führen die Kurzbezeichnung „SKU Hochschulgruppe“, jeweils verbunden mit dem Namen der Hochschule. ³ Der Landesverband in Nordrhein-Westfalen darf die Kurzbezeichnung „SKU NRW“ führen.

(9) Die Auslandsorganisationen sind den Landesverbänden gleichzustellen, wo dies geboten erscheint.

(10) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. ² Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden. ³ Über die Aufnahme entscheidet der Bundesverband.

(11) Jede Gliederung wählt einen Vorstand, benennt einen Postempfänger und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. ² Die Satzung darf den Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht widersprechen.

(12) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. ² Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.

(13) Vorstandswahlen sollen jährlich durchgeführt werden, mindestens jedoch alle zwei Jahre. ² Der Landesverband darf von Satz 1 abweichende Regelungen treffen; der Vorstand ist jedoch in jedem Fall mindestens alle zwei Jahre zu wählen.

§ 5a Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der SKU zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der SKU richtet. ² Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

(3) Der Landesverband hat in seiner Satzung zumindest festzulegen, dass

- a. er Mitglied des Bundesverbandes ist, sich zur Bundessatzung bekennt und sich ihren Regelungen unterwirft („*Bundesrecht bricht Landesrecht*“),
- b. Satzungsänderungen der Zustimmung des Bundesverbands bedürfen,
- c. seine Mitgliedsverbände zum Verhalten nach Buchstabe a und b verpflichtet sind und dies in ihren Satzungen zu verankern haben.

§ 6 Organe der Bundespartei

Die Organe der SKU sind:

- a. der Bundesvorstand,
- b. der Bundesparteitag,
- c. der Generalsekretär,
- d. der Bundesausschuss,
- e. der Beirat,
- f. der Länderrat,
- g. die gemeinsame Kommission von Bundesvorstand und Länderrat,
- h. das Bundessatzungsgericht.

§ 6a Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand vertritt die SKU nach innen und außen. ² Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. ³ Die Bundespartei wird nach außen einzeln jeweils durch Bundesparteivorsitzenden und Bundesschatzmeister vertreten.

(2) Dem Bundesvorstand gehören an:

- a. bis zu zwei Bundesparteivorsitzende,
- b. bis zu zwei stellvertretende Bundesparteivorsitzende,
- c. der Bundesschatzmeister,
- d. bis zu zehn weitere Mitglieder.

(3) Einer der stellvertretenden Bundesparteivorsitzenden kann in Personalunion auch das Amt des Bundesschatzmeisters ausführen. ² Dieses Mitglied hat dennoch nur eine Stimme im Vorstand.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Auf Antrag des fünften Teils der Mitglieder der SKU kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages.

(7) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. ² Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, und § 10 Absatz 4 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018

(BGBI. I S. 1116) geändert worden ist, gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(8) Der Bundesvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Ausführung seiner in Absatz 1 genannten Pflichten verlangt.

(9) Der Bundesvorstand legt dem ordentlichen Bundesparteitag für jedes Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht vor. ²Der finanzielle Teil ist vor dem Bundesparteitag durch Rechnungsprüfer zu überprüfen, falls diese durch einen Bundesparteitag für bis zu zwei Jahre jederzeit widerruflich bestellt worden sind.

(10) Der Bundesvorstand kann die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan regeln.

(11) Der Bundesvorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 6b Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. ²Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.

(2) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder per E-Mail einberufen. ²Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen.

(3) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden. ²Danach sind nur noch Anträge möglich, welche die Satzung und Ordnungsbestimmungen (mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Bundesparteitags) nicht antasten, soweit nicht bereits ein frist- und formgerecht eingereichter Antrag zur Sache vorliegt. ³Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen.

(4) Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. ²Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(5) Der Bundesparteitag beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- a. das Parteiprogramm,
- b. die Satzung,
- c. die Finanz- und Beitragsordnung,
- d. die Schiedsgerichtsordnung,
- e. die Auflösung oder Verschmelzung der Partei,
- f. den Tätigkeitsbericht des Vorstands.

(6) Die Beschlüsse des Bundesparteitags werden durch die mindestens zweiköpfige, vom Parteitag

gewählte Tagungsleitung beurkundet.

(7) Gäste können durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(8) Der Bundesparteitag kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann von den Regelungen des Absatz 7 abweichen und die Regelungen des Absatz 6 verschärfen.

(9) Die Gründungsversammlung, welche am 26. April 2017 tagt, ist der erste ordentliche Parteitag der Partei.

§ 6c Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Vorstands vom Parteitag gewählt. ² Er ist für die organisatorische Verwaltung der Partei und die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse zuständig.

(2) Er darf durch das zuständige Vorstandsmitglied mit der Einberufung von Parteitagen beauftragt werden. ² Er eröffnet den Parteitag, lässt die Tagungsleitung wählen und übergibt die Versammlungsleitung an diese.

(3) Er ist zuständig für die Veröffentlichung und Kommentierung der jeweils gültigen Satzung und Parteiordnungen.

§ 6d Bundesausschuss

(1) Der Bundesausschuss beschließt über die inhaltliche Positionierung, soweit diese grundlegend, aber nicht nur tagesaktuell oder im Parteiprogramm behandelt ist, und erlässt hierzu Thesenpapiere.

(2) Der Bundesausschuss besteht aus bis zu zwölf vom Parteitag gewählten Mitgliedern. ² Ab zwei gewählten Mitgliedern ist ein Bundesparteivorsitzender Mitglied des Bundesausschusses. ³ Ab drei gewählten Mitgliedern ist der Generalsekretär beratendes Mitglied. ⁴ Ab vier gewählten Mitgliedern ist der Generalsekretär reguläres und der andere Bundesparteivorsitzende beratendes Mitglied des Bundesausschusses. ⁵ Ab sechs gewählten Mitgliedern ist der andere Bundesparteivorsitzende reguläres Mitglied. ⁶ Falls es nur einen Bundesparteivorsitzenden gibt, kann ein stellvertretender Bundesparteivorsitzender an seine Stelle treten.

(3) Der Bundesausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 6e Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen. ² Er wird auf Lebenszeit gewählt, überwacht die langfristige Entwicklung der Partei und berät den Bundesparteitag, den Bundesvorstand und die Landesvorstände.

(2) Der Beirat wird durch den 2. Ordentlichen Bundesparteitag 2019 gewählt. ² Seine Mitglieder werden danach durch Kooption bestimmt. ³ Scheiden alle Mitglieder aus, so werden mindestens zwei neue Mitglieder durch den nächsten ordentlichen Parteitag bestimmt.

(3) Der Beirat gibt sich mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen eine Geschäftsordnung. ² Diese Geschäftsordnung kann insbesondere regeln, welche Mitglieder wie viele Stimmen haben, nur beratende Mitglieder sind oder ein Vetorecht haben.

§ 6f Länderrat

- (1) Der Länderrat besteht aus drei Vertretern jedes Landesverbands, die zu zwei Dritteln vom Landesvorstand und zu einem Drittel vom Landesparteitag bestimmt werden.
- (2) Der Länderrat berät den Bundesvorstand und des Bundesausschuss.
- (3) Der Länderrat kann mit Zweidrittelmehrheit Richtlinien für Landesverbände festlegen, welche ansonsten der Autonomie der Landesverbände unterliegen. ²Diese Richtlinien sind nur für die beschließenden Verbände bindend.
- (4) Der Länderrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 6g Gemeinsame Kommission von Bundesvorstand und Länderrat

- (1) Die gemeinsame Kommission von Bundesvorstand und Länderrat setzt sich aus dem Bundesvorstand und ebensovielen Vertretern des Länderrats zusammen. ²Der Länderrat darf beschließen, dass weitere Vertreter des Länderrats beratende Mitglieder der Kommission sind.
- (2) Der Generalsekretär steht der Kommission vor und ist mit Sitz und Stimme vertreten.
- (3) Die Kommission kann sich selbst mit Zustimmung des Vorsitzenden eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Kommission kann Fachausschüsse für bestimmte Angelegenheiten bilden. ²Ihre Einrichtung und Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt; die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht Mitglied der Kommission sein. ³Die Fachausschüsse können persönlich oder von Amts wegen gewählt werden. ⁴Sie können aufgrund der Geschäftsordnung abschließende oder empfehlende Beschlüsse fassen.

§ 6h Bundessatzungsgericht

Das Bundessatzungsgericht wird durch die Schiedsgerichtsordnung konstituiert.

§ 6i Generalbundesparteiarchiv

- (1) Die Bundespartei unterhält das Generalbundesparteiarchiv. ²Seine Leitung wird durch den Bundesparteitag gewählt. ³Es ist dem Bundesvorstand unterstellt.
- (2) Das Generalbundesparteiarchiv sammelt alle essentiell wichtigen Dokumente der Partei und stellt sie insbesondere den Schiedsgerichten bei Bedarf zur Verfügung.
- (3) Jeder Gebietsverband hat seine Satzung, sein Programm und eine Niederschrift über die Beschlüsse der Gründungsversammlung beim Generalbundesparteiarchiv einzureichen. ²Satz 1 gilt analog für Änderungen derselben.
- (4) Jedes Schiedsgericht hat seine Geschäftsordnungen und vergleichbare Dokumente sowie Änderungen derselben beim Generalbundesparteiarchiv einzureichen.
- (5) Alle Organe der Bundespartei und der Landesverbände haben ihre Geschäftsordnungen und vergleichbare Dokumente sowie Änderungen derselben beim Generalbundesparteiarchiv einzureichen.

(6) Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.

§ 6j Geschäftsordnungen der Bundesorgane

(1) Die Organe, welche sich selbst eine Geschäftsordnung geben dürfen, beschließen über diese mit Zweidrittelmehrheit. ² Die Geschäftsordnung oder diese Satzung dürfen von Satz 1 abweichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schiedsgerichte. ² Für Geschäftsordnungen der Schiedsgerichte sind alleine die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung der sozial-konservativen Umweltpartei in der Fassung vom 4. Dezember 2018, die zuletzt durch Artikel 3 der Ersten Verordnung zur Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen der Bundespartei geändert worden ist, einschlägig.

§ 7 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.

(2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

(3) Die Aufstellung der Bewerber für den Bundesverband erfolgt durch Wahl auf dem Bundesparteitag.

(4) Die Entscheidung, ob eine bundeseinheitliche Liste oder Landeslisten einzureichen sind, falls diese zu treffen ist, trifft für jede Wahl der Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorstands. ² Auf die Einberufung eines Bundesparteitags zur Beschlussfassung hierüber kann verzichtet werden, wenn alle Landesverbände den Vorschlag des Bundesverbands unterstützen.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. ² Sie bedürfen der Zustimmung des Beirats.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 9 Auflösung und Zusammenschluss

(1) Die Auflösung der Partei oder ihr Zusammenschluss mit einer anderen Partei kann durch einen Beschluss des Bundesparteitags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Parteimitglieder beschlossen werden. ² Er bedarf der Zustimmung des Beirats.

(2) Ein Beschluss über Auflösung oder Zusammenschluss muss auf einen explizit und ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Parteitag getroffen werden. ² § 6b Absatz 2 Satz 2 ist ausgeschlossen.

(3) Ein Beschluss über Auflösung oder Zusammenschluss muss durch eine Urabstimmung nach § 11 unter den Mitgliedern bestätigt werden.

(4) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihren Zusammenschluss zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 10 Finanz- und Beitragsordnung

Der Bundesparteitag beschließt eine Finanz- und Beitragsordnung. ² Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung sind wie Änderungen der Satzung zu behandeln; sie gilt als Teil der Satzung.

§ 10a Schiedsgerichtsordnung

Der Bundesparteitag beschließt eine Schiedsgerichtsordnung. ² Änderungen der Schiedsgerichtsordnung sind wie Änderungen der Satzung zu behandeln; sie gilt als Teil der Satzung.

§ 10b

Der Parteitag kann weitere Verordnungen erlassen. ² Alle Verordnungen und ihr Regelungsbereich sind durch eine Verordnungsordnung zu legitimieren. ³ Die Verordnungsordnung kann auch regeln, dass ein anderes Organ als der Bundesparteitag über die Verordnung beschließt. ⁴ Richtlinien sind den Verordnungen gleichgestellt. ⁵ Der Bundesparteitag beschließt die Verordnungsordnung. ⁶ Änderungen der Verordnungsordnung sind wie Änderungen der Satzung zu behandeln; sie gilt als Teil der Satzung.

§ 11 Urabstimmung

(1) Wenn eine Zweidrittelmehrheit des Bundesparteitags eine Urabstimmung beschließt, ist der Bundesvorstand dazu verpflichtet, diese innerhalb von sieben Wochen in die Wege zu leiten.

(2) Die Urabstimmung entscheidet über Auflösung oder Verschmelzung der Partei. ² Ein Beschluss gilt als verabschiedet, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder für ihn stimmen.

(3) Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 12 Auslegung und Durchsetzung der Satzung

(1) Falls die Auslegung dieser Satzung strittig ist, entscheidet das Bundessatzungsgericht.

(2) Sieht sich ein Mitglied oder Organ in seinen satzungsmäßigen Rechten verletzt, kann es nach Ausschöpfung des ordentlichen Rechtswegs Satzungsbeschwerde zum Bundessatzungsgericht erheben.

(3) Hält ein Schiedsgericht, der Bundesvorstand oder ein Landesvorstand eine Rechtsnorm für mit der Satzung unvereinbar, kann es die Kontrolle der Rechtsnorm beim Bundessatzungsgericht beantragen.

(4) Das Bundessatzungsgericht ist berechtigt, alle Verordnungen und Satzungsbestimmungen von Gebietsverbänden und der Bundespartei außer Kraft setzen, wenn sie in Konflikt mit der Bundessatzung stehen.

§ 13

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Teil II.

Finanz- und Beitragsordnung

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein Mindestmitgliedsbeitrag erhoben. ² Die Höhe wird durch einen Beschluss des Parteitags geregelt. ³ Der Beschluss darf für einzelne Gruppen (z. B. Schüler) einen geringeren Mindestmitgliedsbeitrag festsetzen.

(2) Der Beitrag ist monatsweise zu entrichten. ² Er kann und soll nach Möglichkeit im Voraus für mehrere Monate entrichtet werden.

(3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt entsprechend der Anweisung des Bundesschatzmeisters entweder in bar, durch eine Überweisung oder durch das SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 17 Finanzierung der Gebietsverbände

(1) Der Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds wird nach folgendem Schema aufgeteilt:

- a. 40 vom Hundert des Mitgliedsbeitrags an den Bundesverband,
- b. 20 vom Hundert des Mitgliedsbeitrags an den Landesverband,
- c. 40 vom Hundert des Mitgliedsbeitrags an den Ortsverband.

² Existiert der Ortsverband nicht, so fällt der Anteil an den Landesverband. ³ Existiert der Landesverband nicht, aber der Ortsverband, so fällt der Anteil an den Ortsverband. ⁴ Existiert weder der Ortsverband noch der Landesverband, so fällt der gesamte Mitgliedsbeitrag an den Bundesverband. ⁵ Ist das Mitglied in einer Hochschulgruppe, so geht der Teil des Ortsverbandes an die Hochschulgruppe. ⁶ Ist das Mitglied in einer Auslandsorganisation, so geht 40 vom Hundert des Mitgliedsbeitrags an die Auslandsorganisation; 20 vom Hundert des Mitgliedsbeitrags geht an den Bundesverband, sofern nicht die gemeinsame Kommission von Bundesvorstand und Länderrat etwas Anderes regelt. ⁷ Der Landesverband kann abweichende Regelungen beschließen.

(2) Der Bundesverband finanziert die gemeinsame Infrastruktur des Bundesverbands und der Gebietsverbände. ² Die gemeinsame Infrastruktur wird durch einen Grundhaushalt finanziert, der auf Vorschlag des Bundesvorstands von der gemeinsamen Kommission aus Bundesvorstand und Länderrat beschlossen wird. ³ Der Grundhaushalt wird zu gleichen Teilen auf die Mitgliedsbeiträge angerechnet.

(3) Über die Verteilung der Mittel der staatlichen Teilfinanzierung beschließt die gemeinsame Kommission von Bundesvorstand und Länderrat auf Vorschlag des Bundesschatzmeisters.

§ 18 Finanzverwaltung

(1) Dem Bundesvorstand obliegt die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

(2) Der Bundesvorstand ist zur Kassen- und Kontoführung verpflichtet.

(3) Der Bundesvorstand sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.² Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

(4) Der Bundesschatzmeister leitet und koordiniert die Finanzverwaltung der Partei für den Bundesvorstand.

§ 19 Überprüfung der Finanzverwaltung

(1) Der Generalsekretär ist jederzeit berechtigt, die Finanzverwaltung der Partei zu überprüfen und darf dem Parteitag Bericht erstatten.

(2) Macht der Parteitag von seinem Recht Gebrauch, Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, so gelten die Bestimmungen des Absatz 1 entsprechend für diese.

§ 20 Spenden

(1) Die Partei ist zur Annahme von Spenden berechtigt.

(2) Geldspenden bis 500 € können in bar erfolgen.

(3) Anonyme Spenden sind bis zu einer Höhe von 100 € möglich.

(4) Geleistete Beiträge oder Spenden verbleiben bei der Partei und können nicht mehr zurückgefordert werden.

Teil III. Schiedsgerichtsordnung

§ 21 Struktur der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Der Bundesverband bildet ein Schiedsgericht, das Bundessatzungsgericht der sozial-konservativen Umweltpartei.² Die Richter des Bundessatzungsgerichts werden durch den Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Jeder Landesverband bildet ein Schiedsgericht, das Landesschiedsgericht des Landesverbands.² Die Richter der Landesschiedsgerichte werden für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt;

trifft der Landesverband keine anderslautende Regelung, so werden die Richter für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Richter der Landesverbände und die Richter des Bundessatzungsgerichts bilden zusammen die Bundesrichterkonferenz. ² Die Landesverbände bilden gemeinsam das Bundesschiedsgericht. ³ Die Bundesrichterkonferenz wählt die Richter des Bundesschiedsgerichts. ⁴ Die Richter des Bundesschiedsgerichts werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Streitigkeiten, welche sich auf einen Landesverband beschränken, sind an das Schiedsgericht des Landesverbandes zu richten. ² Streitigkeiten, welche mehrere Landesverbände, nur den Bundesverband oder mindestens einen Landesverband und den Bundesverband betreffen, sind an das Landesschiedsgericht desjenigen Landesverbandes zu richten, welchem der Angeklagte zugehört. ³ Ist der Angeklagte ein Bundesorgan oder nicht Teil eines Landesverbandes, so ist stattdessen der Kläger zu beachten. ⁴ Sind weder Angeklagter noch Kläger einem Landesverband eindeutig zuzuordnen oder ist aus anderen Gründen strittig, wo der Prozess zu führen ist, setzt das Bundesschiedsgericht für die Sache den Gerichtsstand fest.

(5) Von den Regelungen des Absatz 4 Satz 1 kann der Landesverband insofern abweichen, als dass er untergeordnete Gerichte auf Landesebene oder darunter einführen darf. ² Diese sind zumindest im Grundsatz in der Landessatzung darzulegen.

(6) Das Landesschiedsgericht nimmt die Aufgaben des Bundessatzungsgerichts für die Auslegung der Landessatzung dar. ² Die Regelungen des § 12 gelten entsprechend. ³ Der Landesverband darf diese Aufgaben auf ein eigenes Landessatzungsgericht auslagern; für die Wahl der Richter des Landessatzungsgerichts gelten die Bestimmungen für die Wahl der Richter des Landesschiedsgerichts entsprechend.

§ 22 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Jedes Schiedsgericht besteht aus drei oder fünf Richtern. ² Ist nichts Anderes geregelt, so hat das Gericht drei Richter.

(2) Jedes Gericht hat einen Vorsitzenden. ² Dieser bestimmt es selbst mit Mehrheit unter seinen Richtern. ³ Für das Bundessatzungsgericht wird der Vorsitzende abweichend von Satz 2 durch das Organ, welches die Richter wählt, bestimmt.

(3) Ein Richter scheidet aus, wenn er selbst oder das Gericht ihn für befangen erklärt; jede Partei kann beantragen, die Befangenheit eines Richters zu prüfen. ² Ein Richter scheidet dauerhaft aus, wenn er zurücktritt, die Partei verlässt oder keine Parteiämter mehr bekleiden darf; er scheidet nicht durch Maßnahmen auf Grundlage von § 4a Absatz 4 Satz 1 aus.

(4) Es werden ebensoviele Ersatzrichter wie Richter gewählt. ² Die Rangfolge der Ersatzrichter bestimmt sich nach der Stimmenzahl; bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. ³ Die Ersatzrichter rücken ihrer Rangfolge entsprechend nach, wenn ein Richter ausscheidet. ⁴ Scheidet ein Richter dauerhaft aus, so rückt der Ersatzrichter dauerhaft nach und der nächste Parteitag wählt einen Ersatzrichter nach, welcher sich hinten in der Rangfolge anschließt. ⁵ Die Wahl der Ersatzrichter erfolgt nur bei Bedarf oder auf Antrag.

(5) Sollten weniger als drei Richter zur Verfügung stehen, so müssen die übrigen Richter einen Richter vorschlagen, mit dem beide Parteien einverstanden sind. ² Sollten sich die Beteiligten nicht innerhalb von zwei Wochen auf einen Richter einigen können, muss ein außerordentlicher Parteitag einberufen

und ein neuer Richter gewählt werden.

(6) Richter zu einem der Schiedsgerichte dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Parteivorstand sein, um ein unabhängiges Urteil zu gewähren.

(7) Die Gerichte können regeln, dass allgemein oder für bestimmte Verfahrensarten jeweils ein Beisitzer von den Streitparteien paritätisch benannt wird.

§ 23 Beschlussfassung der Schiedsgerichte

(1) Ein Urteil der Richter wird durch eine einfache Mehrheit beschlossen. ² Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(2) Die Richter haben das Urteil ausreichend zu begründen.

(3) Die Richter unterliegen keinerlei Weisungen anderer Parteieinstitutionen und sind sachlich unabhängig und nur der Satzung und ihrem Gewissen verpflichtet.

(4) Zur mündlichen Verhandlung sollen alle Beteiligten vertreten sein und die Möglichkeit haben, sich persönlich oder durch einen Vertreter zu äußern.

(5) Die Richter müssen ausreichende Beweise für ihr Urteil vorbringen und alles Nötige zur Wahrheitsfindung beitragen.

(6) Es gilt der Rechtsgrundsatz: In dubio pro reo (Im Zweifel für den Angeklagten).

(7) Näheres zum Ablauf des Prozesses soll durch Verordnung des Parteitags geregelt werden.

§ 24 Finanzierung des Verfahrens

Das Gericht setzt fest, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. ² Anwaltskosten werden nicht übernommen, solange das Gericht nicht etwas Anderes festsetzt. ³ Im Zweifel und bis die Streitsache rechtskräftig abgeschlossen ist, trägt der Verband die Kosten.

§ 25 Rechtsmittel

Mit Ausnahme der Satzungsbeschwerde ist die Einlegung von Rechtsmitteln bei einem anderen Gericht in einem erstinstanzlichen Prozess stets möglich.

§ 26 Selbstverwaltung

Die Gerichte verwalten sich im Rahmen der Ordnungsbestimmungen der Partei selbst. ² Das Bundessatzungsgericht kann über die Ordnungsbestimmungen hinausgehende, für alle Gerichte verbindliche Verfahrensbestimmungen erlassen.

Teil IV.

Verordnungsordnung

§ 27 Abkürzungsverordnung

Der Parteitag beschließt eine Abkürzungsverordnung. ²Die Abkürzungsverordnung kann für jede Ordnungsbestimmung der Partei eine parteiamtliche Abkürzung festsetzen. ³Bestimmungen, welche aufgrund von Satz 2 für die Satzung oder die Ordnungsbestimmungen, welche Teil der Satzung sind, Abkürzungen bestimmen, sind Teil der Satzung.

§ 28 Gliederungsübergreifende Schiedsgerichtsprozess- und Zuständigkeitenverordnung

Der Parteitag beschließt eine gliederungsübergreifende Schiedsgerichtsprozess- und Zuständigkeitenverordnung. ²Die gliederungsübergreifende Schiedsgerichtsprozess- und Zuständigkeitenverordnung regelt den Ablauf und die Zuständigkeit bei Schiedsgerichtsprozessen.

§ 29 Rechtsmittelverordnung

Der Parteitag beschließt eine Rechtsmittelverordnung. ²Die Rechtsmittelverordnung setzt die zulässigen Rechtsmittel für die Verfahren der Schiedsgerichte fest.

Teil V.

Abkürzungsverordnung (Auszug)

§ 30 Satzung (als § 1 der Abkürzungsverordnung)

- (1) Die Satzung des Bundesverbands trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-Sz.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbands trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-FBO.
- (3) Die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbands trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-SGO.
- (4) Die Verordnungsbestimmungen, welche Teil der Satzung sind, sollen als Teil der Satzung referenziert werden. ²Die Abkürzungen für diese Teile sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu verwenden.

§ 31 Abkürzungsverordnung (als § 2 der Abkürzungsverordnung)

Die Abkürzungsverordnung trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-AbkV.